

## **Vereinbarung zwischen dem Handballverband Württemberg e.V. (HVW) und dem Ev. Jugendwerk in Württemberg (EJW) - Eichenkreuz (EK)**

Der Handballverband Württemberg (HVW) und das Ev. Jugendwerk in Württemberg (EJW) - Eichenkreuz - (EK) treffen folgende Vereinbarung:

1. Vereine des EK Württemberg (EK) können am Spielbetrieb im Bereich des Handballverbandes Württemberg e.V. (HVW) als Gastvereine gemäß § 6 Ziffer 4 Satzung HVW teilnehmen.  
Die Gastvereine haben gemäß § 7 der Satzung des HVW die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitgliedsvereine des HVW.  
Die Gastvereine anerkennen insbesondere auch für ihre Mitglieder die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des DHB und des HVW sowie die Durchführungsbestimmungen für den Verbands- bzw. Bezirksspielbetrieb des HVW.

Die Gastvereine sind verpflichtet, sich durch eine Betriebshaftpflichtversicherung - vorzugsweise über die Gruppenversicherung des EJW - abzusichern.

2. Mannschaften der Gastvereine sind berechtigt, an Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspielen der Männer, Frauen und Jugend der Bezirke und des Verbandes teilzunehmen, für die sie sich angemeldet bzw. qualifiziert haben.

Eine Teilnahme an Wettbewerben von Handball Baden-Württemberg (HBW) und des Deutschen Handball-Bundes (DHB) ist ausgeschlossen.

3. Die Spieler der an der Meisterschaftsrunde im HVW teilnehmenden Mannschaften der Gastvereine müssen eine Spielberechtigung für den EK Württemberg haben und im Besitz eines Spielausweises des HVW sein, dessen Ausstellung durch den Gastverein über das PassOnline-Modul des HVW zu beantragen ist.

Diese durch den HVW ausgestellten Spielausweise werden postalisch an die Passstelle des EK gesandt und von dort aus an die Gastvereine verteilt. Den Zeitpunkt bestimmt die Passstelle des EK.

Während der Zeit der Teilnahme an der Meisterschaftsrunde im HVW müssen die Spielausweise des EK an dessen Passstelle zurückgegeben werden.

4. Spieler der nur an der Pokalmeisterschaftsrunde im HVW teilnehmenden Mannschaften der Gastvereine müssen nur eine Spielberechtigung für den EK Württemberg besitzen. Ein Spielausweis des HVW ist nicht erforderlich

Für die Verwendung von SpielberichtOnline muss eine vorgegebene Liste mit den Spielerdaten an die HVW-Geschäftsstelle geschickt werden. Die Spielberechtigungen dieser Spieler müssen von der Passstelle des EK bestätigt werden.

5. Der Wechsel eines Spielers von einem dem HVW nicht als ordentliches Mitglied angeschlossenen Verein des EK zu einem Verein des HVW ist immer ein Verbandswechsel gemäß Spielordnung (SpO) DHB und als solcher zu beantragen. Die Abmeldeerklärung des EK ist im PassOnline-Modul des HVW bei Antragstellung beizufügen.

Der Wechsel eines Spielers von einem dem HVW als Gastverein angeschlossenen Verein des EK zu einem Verein des HVW ist immer ein Vereinswechsel innerhalb des HVW. Für die korrekte Abmeldung der Spielberechtigung im EK sind Gastverein und Spieler bzw. Spielerin selbst verantwortlich. Die Abmeldeerklärung des EK ist im PassOnline-Modul bei Antragstellung beizufügen.

6. Persönliche Sperren, die von Rechtsinstanzen oder Spielleitenden Stellen verhängt werden oder automatisch eintreten, gelten für alle Wettbewerbe im Spielbetrieb des HVW und des EK.
7. Für Gastvereine mit mehreren an Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspielen des HVW und/oder EK teilnehmenden Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler gem. § 55 SpO DHB eingeschränkt.
8. Die Gastvereine des EK sind nach den jeweiligen Bestimmungen des DHB und des HVW verpflichtet, die geforderte Anzahl an Schiedsrichtern zu stellen.  
Im Hinblick auf das Schiedsrichter-Soll sind die Gastvereine verpflichtet, die geforderten Schiedsrichter den gemeldeten Mannschaften zuzuordnen.
9. Vereine des HVW können mit einzelnen Mannschaften an Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspielen des EK teilnehmen, wenn sie mit diesen Mannschaften den Spielbetrieb im HVW einstellen. Die Teilnahme am Spielbetrieb des EK bedarf der Genehmigung durch den Verbandsausschuss Spieltechnik im HVW. Der schriftliche Antrag ist bis spätestens 01. April eines Jahres zu stellen.

Bei einer Teilnahme am Spielbetrieb des EK gelten Ziff. 2 Abs. 1 sowie die Ziff. 5, 6, 7 und 8 dieser Vereinbarung analog.

Die Spieler können mit den vom HVW ausgestellten Spielausweisen am Spielbetrieb des EK teilnehmen.

10. Diese Vereinbarung tritt ab 01.07.2016 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 30.6. eines Jahres gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, bleibt die Vereinbarung für ein weiteres Spieljahr bestehen.